



Deutsche Schule der Borromäerinnen in Kairo
Bab-el-Louk anerkannte deutsche Auslandsschule

المدرسة الألمانية سان شارل بورومى بالقاهرة
بابج اللوق
مدرسة ألمانية أجنبية معتمدة

8.4.10 Regelungen zur Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Mädchen vom Unterricht befreit werden, z.B. bei der Teilnahme an Sportwettkämpfen oder aus besonderen familiären Gründen.

Der Antrag auf Beurlaubung muss in schriftlicher Form begründet werden und rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vorher, beim Klassenlehrer abgegeben werden.

Bei Befreiung vom Unterricht für einzelne Stunden bis zu einem Tag entscheidet der Klassenlehrer über den Antrag.

Eine Ausnahme gibt es: Liegt dieser Tag direkt vor oder nach den Ferien, dann leitet der Klassenlehrer den Antrag an den Schulleiter weiter.

Ebenso bei Anträgen für einen längeren Zeitraum, die nur in begründeten Fällen möglich sind, entscheidet der Schulleiter dann über diese Anträge.

Bei Genehmigung des Antrages ist die Schülerin verpflichtet den versäumten Stoff selbständig nachzuholen.

Anträge auf Verlängerung der Ferien für Urlaubszwecke werden jedoch grundsätzlich nicht genehmigt.

Stand: Oktober 2008